



Entgeltordnung

für die Benutzung der Enzauenhalle, gemeindeeigener Räumlichkeiten, Sportanlagen und Grillhütte mit Grillplatz

Die Gemeinde Höfen an der Enz (nachstehend „Gemeinde“ genannt) erlässt für die Benutzung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Plätze folgende Entgeltordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Gebäude, Räumlichkeiten und Plätze die im Eigentum der Gemeinde Höfen an der Enz stehen.

Diese sind im Einzelnen:

1. Enzauenhalle
 - a. die Sporthalle
 - b. der Nachtwächtersaal
 - c. das Foyer
2. Rathaus
 - a. der Ratssaal
 - b. der Kursaal
 - c. die Alte Poststelle
3. Schule
 - a. die Schulhalle
 - b. div. Schulräume
4. Schützenhaus
5. Sportanlagen in den Simonswiesen
6. Grillhütte inkl. dem Grillplatz im Förteltal

§ 2 Entgeltpflicht

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten Entgelte nach den nachfolgenden Regelungen. In den Entgelten sind die Kosten u.a. für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser enthalten.



§ 3 Entgeltschuldner

Schuldner des Benutzungsentgelts ist der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine mit Beendigung der Benutzung. Das Entgelt wird den Vereinen jährlich in Rechnung gestellt und ist innerhalb 60 Tage nach Zustellung fällig.
- (2) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht für Veranstaltungen nach der Beendigung der Veranstaltung. Bei ortsansässigen Vereinen werden die Veranstaltungen jährlich in Rechnung gestellt. Bei anderen Veranstaltern wird das Benutzungsentgelt nach Beendigung der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die gestellten Rechnungen sind 60 Tage nach Zustellung zur Zahlung fällig.
- (3) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht für die Nutzung des Grillplatzes inkl. Grillhütte mit der Zusage auf Benutzung. Eine Rückerstattung für bereits gebuchte jedoch nicht in Anspruch genommene Veranstaltungen kann nur erfolgen, wenn die Buchung 7 Tage vor Mietzeitpunkt bei der Gemeindeverwaltung abgesagt wird. Bei späteren Absagen kann das Entgelt nicht erstattet werden.
- (4) Die Gemeinde kann vor der Überlassung grundsätzlich für jede Räumlichkeit oder eines Platzes einen entsprechenden Entgeltvorschuss bzw. eine Kautions verlangen.

§ 5 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung unter § 1 genannten Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde privatrechtliche Nutzungsentgelte wie in der Anlage 1 festgelegt.

§ 6 Küchenbenutzung und Abfallentsorgung

- (1) Die Veranstalter haben bei der Benutzung der Küchen auf eigene Kosten und Gefahr für die erforderliche Sauberkeit zu sorgen.



- (2) Der dabei anfallende Abfall ist vom Veranstalter zu entsorgen. Sofern die Entsorgung durch den Veranstalter nicht erfolgt oder nicht möglich ist, wird sie von der Gemeinde durchgeführt. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 7 Nutzungsuntersagung

Falls die vorgenannten Entgelte nicht an die Gemeinde bezahlt werden, wird das Nutzungsrecht entzogen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen für die Entgeltberechnung außer Kraft.

Höfen an der Enz, den 20.12.2021

Heiko Stieringer

Bürgermeister



Anlage 1 zur Entgeltordnung

für die Benutzung der Enzauenhalle, gemeindeeigener Räumlichkeiten, Sportanlagen und Grillhütte mit Grillplatz

Benutzungsentgelte

1. Entgelte für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine

Übungs- und Trainingsbetrieb	pro Stunde
Räumlichkeiten gemäß § 1 Nr. 1-5	2,00 €

1.1. Die Entgelte werden nach der Nutzung berechnet und sind von den Vereinen jährlich an die Gemeindekasse abzuführen.

2. Veranstaltungen der Vereine

Veranstaltungen	Raummiete und Nutzung Nebenräume (Tagespauschale)	Auf- und Abbau, Endreinigung
Räumlichkeiten gemäß § 1 Nr. 1, 2b	100,00 €	nach anfallenden Stunden
Grillplatz inkl. Grillhütte, gemäß § 1 Nr. 6	50,00 € (+ 100,00 € Kautions)	



3. Entgelte bei privater Nutzung

Die Entgelte stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Kursaal im Rathaus	Max. 1 Stunde (inkl. Küche und Benutzung des Kücheninventars)	Tagespauschale (inkl. Küche und Benutzung des Kücheninventars)	Klavier (pro Veranstaltung)
§ 1 Nr. 2b	80,00 € (+ 250,00 € Kautio)n)	250,00 € (+ 250,00 € Kautio)n)	25,00 €

Ratssaal	Ausschließlich Trauung	Nutzung von Küchenutensilien (max. 1 Stunde)
§ 1 Nr. 2a	0,00 €	50,00 €

Grillhütte mit Grillplatz	Tagespauschale
§ 1 Nr. 6	50,00 € (+ 100,00 € Kautio)n)

4. Umsatzsteuer

4.1. In den in Ziff. 1 und 2 genannten Entgelten ist in folgenden Fällen die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten:

- Bei sämtlichen sportlichen Veranstaltungen einschl. Training.
- Bei sonstigen Veranstaltungen, sofern der Nutzer umsatzsteuerpflichtig ist.

4.2. In den in Ziff. 3 genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

5. Befreiungen / Ermäßigungen

5.1. Folgende Veranstaltungen sind vom Nutzungsentgelt befreit:

- Veranstaltungen der Gemeinde Höfen an der Enz und ihrer Einrichtungen
- Veranstaltungen sowie der Übungs- und Trainingsbetriebes des Trägervereins Kindergarten Höfen an der Enz e.V.

5.2. Bei Veranstaltungen von besonderem kulturellen Wert oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses können im Einzelfall die Benutzungsentgelte (einschließlich eventueller Zuschläge) vom Bürgermeister ermäßigt oder erlassen werden.